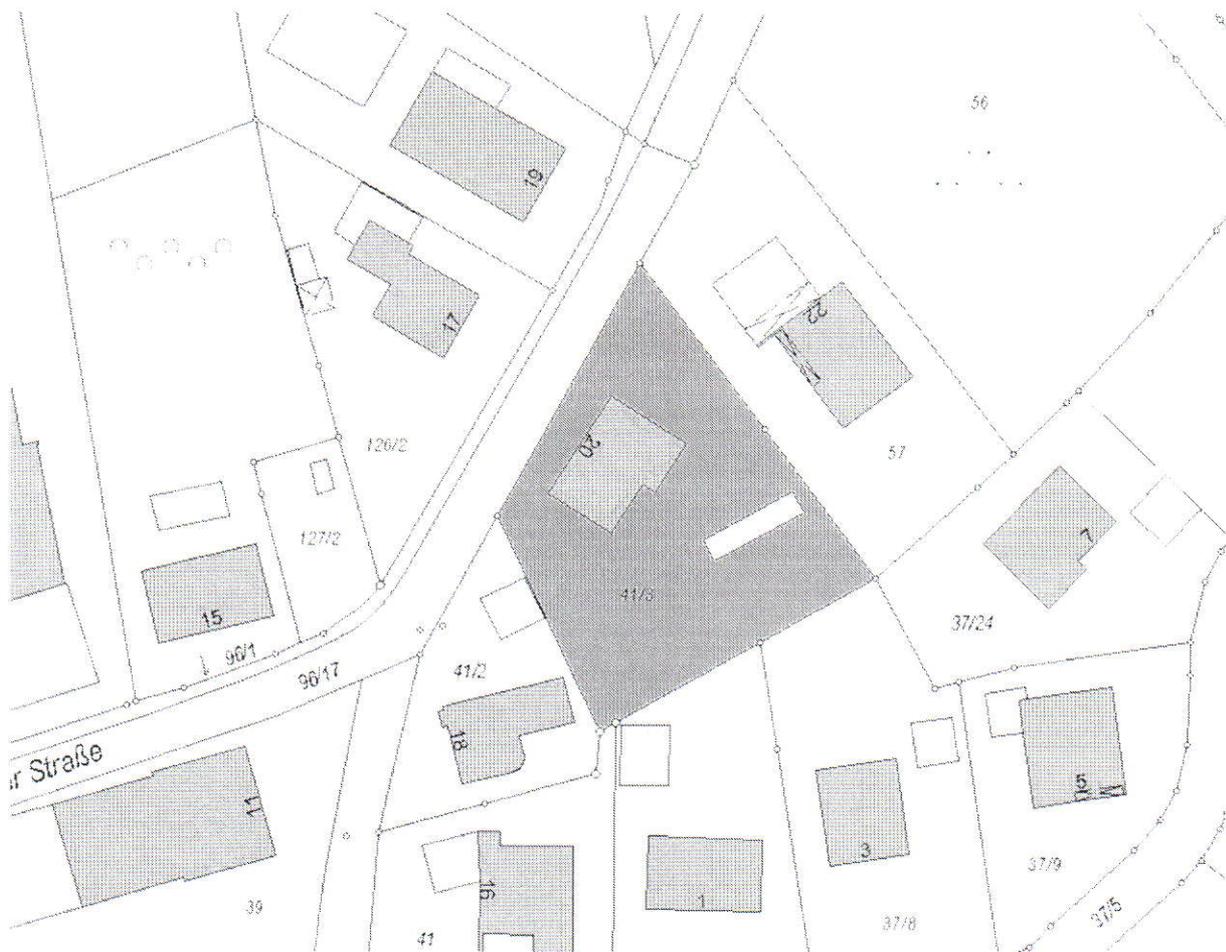


# ⇒2. Ausfertigung⇐



## GEMEINDE SÖCHTENAU LANDKREIS ROSENHEIM

### Bebauungsplan Nr. 8 „Söchtenau Mitte“ 1. Änderung

**Planung:**

Gemeinde Söchtenau  
Dorfplatz 3  
83139 Söchtenau  
Tel. 08055/90790 – Fax: 08055/907910  
E-Mail: [info@soechtenau.de](mailto:info@soechtenau.de)

Entwurf: 21. September 2006  
Änderung: 09. November 2006

# **Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Söchtenau Mitte“**

## **im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Söchtenau in öffentlicher Sitzung am 09. November 2006 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Söchtenau-Mitte“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 09. November 2006 maßgebend.

### **§ 2 Inhalt der Bebauungsplanänderung**

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil i. d. F. vom 09. November 2006.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Söchtenau, den 20. November 2006

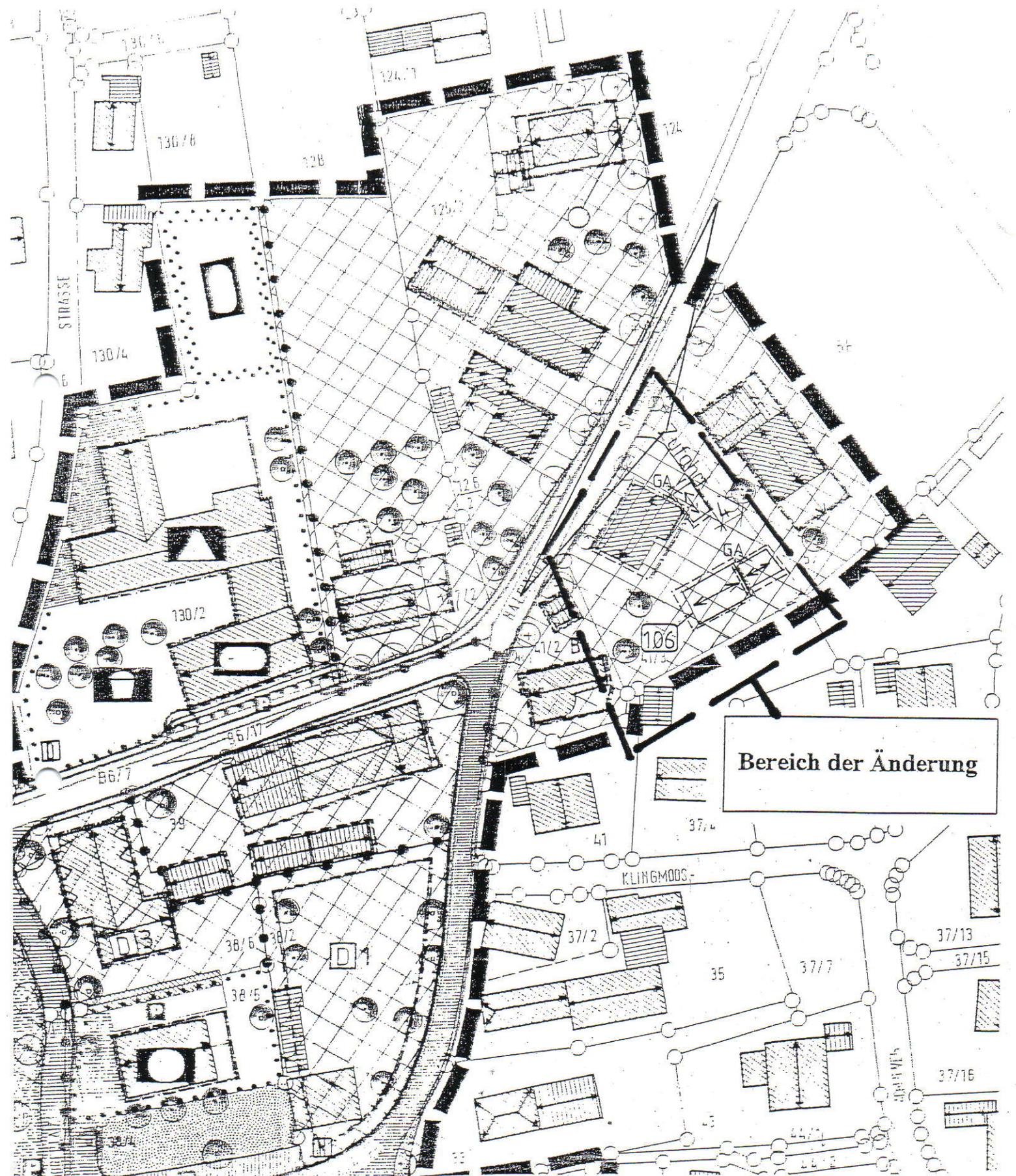
Gemeinde Söchtenau



*Baumann*

Baumann  
Erster Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 8 „Söchtenau-Mitte“  
1. Änderung – 09.11.06**



## FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

	Grenze des Geltungsbereichs
	Baugrenze des Wohngebäudes gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
	Baugrenze (Fläche) nur für die Garage
	Vorgeschriebene Firstrichtung
	Maximal überbaubare Grundfläche (in m <sup>2</sup> ) für Hauptgebäude innerhalb des durch Baugrenzen begrenzten Bauraums soweit nicht durch die Baugrenze weiter beschränkt
	Sichtdreieck

## FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) darf höchsten 0,35 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegen.
2. Zu dem Bauvorhaben ist eine private Zufahrt mit 4,0 m Breite anzulegen. Zufahrt und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien auszuführen.
3. Die Wandhöhe wird auf max. 6,5 m festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist dabei der Schnittpunkt Wandaußenfläche mit OK Rohfußboden, oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt Wandaußenfläche mit der Dachaußenhaut im fertigen Zustand.
4. Die nicht geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 8 „Söchtenau-Mitte“ gelten für den Änderungsbereich uneingeschränkt fort.

## HINWEISE DURCH TEXT

1. Die Höhenfestsetzung erfolgt durch die Gemeinde. Bei Bauantragstellung ist eine Geländeaufnahme, bezogen auf unveränderliche Höhenpunkte (z.B. Straße, Kanaldeckel o.ä.) vorzulegen.
2. Gebäudewände mit geringen Öffnungen sollen mit Kletterpflanzen oder Spalierbäumen begrünt werden. Rankgerüste, Pergolas und Spaliere sollen sich in Material und Gestaltung dem Stil des Hauses anpassen.
3. Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung sind die gemeindlichen Satzungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
4. Die Trinkwasserversorgung ist über die Wassergenossenschaft Söchtenau sicherzustellen.

Söchtenau, 09. November 2006



Baumann  
Erster Bürgermeister